



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

mit den Stadtteilen Forchheim, Görsdorf, Lengefeld, Lippersdorf,
Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 11
09496 Marienberg



Antrags-Nr.: 2025-2072

Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung

Aufgrund der beantragten Katastervermessung am Flurstück 243/1 der Gemeinde Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Pockau, fanden im Zeitraum vom 17.02.2026 bis 03.03.2026 hoheitliche Vermessungsarbeiten (Katastervermessung und Abmarkung) auf Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636), der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) sowie weiterer geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler statt.

Hierbei wurden an den Flurstücken 218/5, 218/8, 220/1, 243/1, 243/5, 243/7 und 243/a der Gemeinde Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Pockau Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt.

Bei der Grenzwiederherstellung handelt es sich um die Bestimmung und Überprüfung bestehender Flurstücksgrenzen. Bei der Grenzfeststellung werden neue Flurstücksgrenzen erstmalig bestimmt. Im Ergebnis der Grenzbestimmung liegt für die betroffenen Flurstücksgrenzen ein endgültiger Nachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vor.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung wurden im Grenztermin am 03.03.2026 vorgewiesen und erläutert. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat im Rahmen des Grenztermins stattgefunden.

Die Vermessungsarbeiten wurden am 03.03.2026 abgeschlossen. Die Abmarkung erfolgte auf der Grundlage des § 17 SächsVermKatG (Flurstücksgrenzen sind mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarken). Bei der Grenzbestimmung und Abmarkung handelt es sich um Verwaltungsakte nach § 35 VwVfG, gegen die Rechtsmittel geltend gemacht werden können (siehe unten).

Nach § 16 Abs. 6 SächsVermKatG sind für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. Das sind besonders Gebäude und die Nutzungsarten.

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO durch Offenlegung bekannt gegeben. Hierzu liegen die vermessungstechnischen Unterlagen ab dem

20. März 2026 bis zum 20. April 2026
in den Geschäftsräumen meines Amtssitzes in der Poststraße 11 in 09496 Marienberg
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag

zur Einsicht aus. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen ab dem 27. April 2026 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03735/669825 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem erlassenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler, Poststraße 11, 09496 Marienberg erhoben werden.

Die für Sie zutreffenden Verwaltungsakte entnehmen Sie bitte der zeichnerischen Darstellung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch (bzw. Verpflichtungswiderspruch) innerhalb der Monatsfrist beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Marienberg, 17.03.2026

gez. Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur